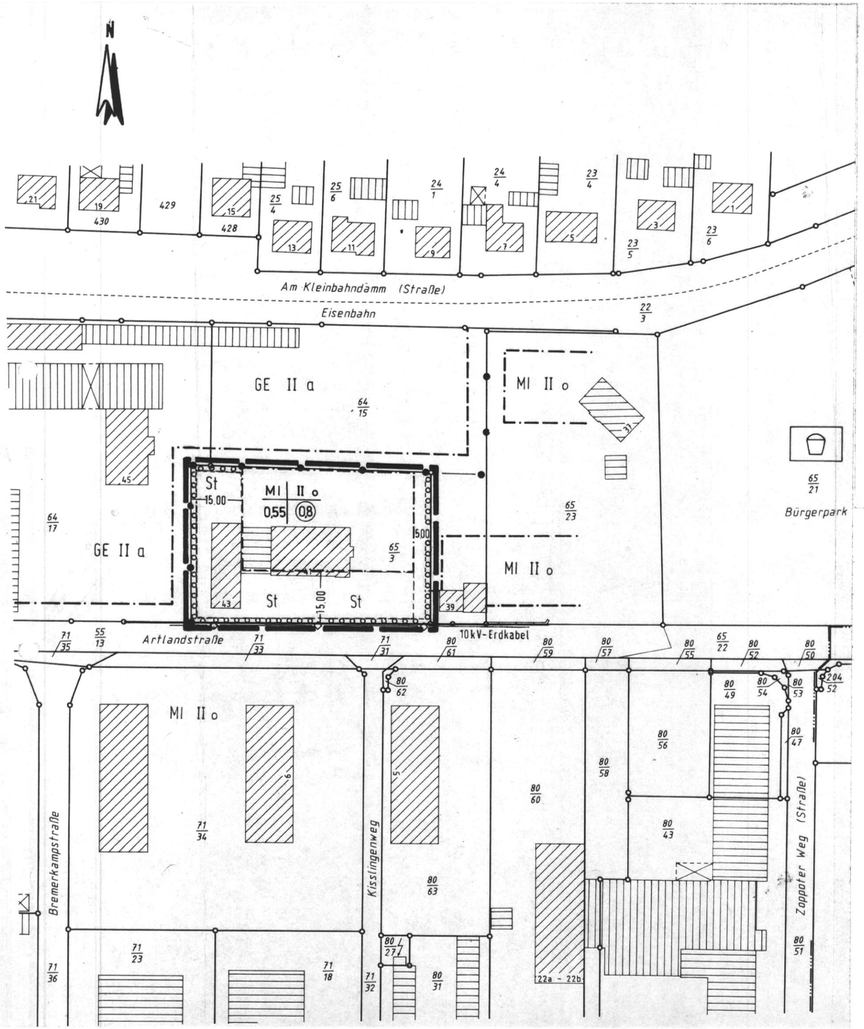

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Landkreis: Osnabrück-Land
Gemeinde: Quakenbrück Flur: 18
Gemarkung: Quakenbrück Maßstab 1:1000

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§19 Abs.4, §19 Abs.1 Nr.4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 – Nieders. GVBl S.187)

Geschb. Nr. I 92/006

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26. März 1993). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Angefertigt durch Dipl. Ing. Klaus Alves, Öffentl. best. Verm. - Ing.

Quakenbrück, den 10.05.1996

Öffentl. best. Verm. - Ing.

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR DIPL.-ING. K. ALVES QUAKENBRÜCK

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am 18.01.1996 als Satzung beschlossen.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Im Geltungsbereich der Änderung sind Wohnungen nur für Aufsichtspersonen und Betriebsleiter zulässig.
2. Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens darf, gemessen von Oberkante Mitte fertiger Straße bis Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 0,50 m nicht überschreiten.
3. In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind nur landschaftsgerechte, heimische Gehölze zulässig. Der Streifen parallel der Artlandstraße darf für max. 2 Zu- bzw. Ausfarten in der erforderlichen Breite unterbrochen werden.

Quakenbrück, den 10.05.1996

gez. Alves
Bürgermeister

Stadt Quakenbrück

gez. Fiss
Stadtdirektor i.V.

HINWEISE

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- MI — Mischgebiet
- Mischgebiet mit Nutzungseinschränkungen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,55 — Grundflächenzahl
- (0,8) — Geschoßflächenzahl
- II — Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- o — Offene Bauweise
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenbegrenzungslinie

PLANUNGEN UND MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - privat -

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- St — Fläche für Stellplätze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung

4. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 54 „ARTLANDSTRASSE - OST“ STADT QUAKENBRÜCK

SAMTGEMEINDE ARTLAND / LANDKREIS OSNABRÜCK **5. AUSFERTIGUNG**

Der Verwaltungsausschuß hat in seiner Sitzung am 12.1.1995 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18.08.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Quakenbrück, den 10.05.1996

gez. Fiss
Stadtdirektor i.V.

Stadt Quakenbrück

Der Verwaltungsausschuß hat in seiner Sitzung am 21.9.1995 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.10.1995 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Entwurfsbegründung haben vom 6.11.1995 bis zum 6.12.1995 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Quakenbrück, den 10.05.1996

gez. Fiss
Stadtdirektor i.V.

Stadt Quakenbrück

Der Verwaltungsausschuß hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB vom bis zum beschlossen. Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Entwurfsbegründung haben vom bis zum gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Anregungen und Bedenken können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Quakenbrück, den

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 18.1.1996 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Quakenbrück, den 10.05.1996

gez. Fiss
Stadtdirektor i.V.

Stadt Quakenbrück

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Bebauungsplanänderung ist gem. § 12 BauGB am 15.12.2000 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am 15.12.2000 rechtsverbindlich geworden.

Quakenbrück, den 15.12.2000

gez. Fiss
Stadtdirektor

Stadt Quakenbrück

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Quakenbrück, den

Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Quakenbrück, den

Stadtdirektor

Die Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom:

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
Regional-Bauleitplanung u. Landespflege
Nikolaiort 1-2, 49074 Osnabrück
Tel. (05 41) 2 22 57 Fax (05 41) 20 16 35

Osnabrück, den 20.06.1995 / 10.7.1995 / 1.4.1996 / 17.4.1996